

Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz – IFG – (Z A 2 – Stand: 1. August 2007)

Der vorliegende Leitfaden soll dabei helfen, das IFG¹ anzuwenden und die Anträge nach diesem Gesetz materiell-rechtlich zu prüfen. Er enthält konkrete Ausführungen zum Inhalt des IFG einschließlich der zu beachtenden Form- und Verfahrensvorschriften sowie Beispiele aus der bisherigen Verwaltungspraxis. Eine Kurzübersicht zum Verfahrensablauf ist beigefügt.

Nach Entscheidung der Hausleitung werden die Anträge nach dem IFG zentral in der Abteilung Z bearbeitet. Koordinierend zuständig ist Referat Z A 4; es beteiligt die fachlich zuständigen Referate. Gehen Anträge nach dem IFG bei den Fachreferaten ein, leiten diese den Antrag an Referat Z A 4 weiter. In beiden Fällen prüfen und entscheiden die (Fach-)Referate die auftretenden materiell-rechtlichen Fragen (siehe Punkt II. 2.).

Die federführende Zuständigkeit für „normale“ Bürgereingaben liegt – wie bisher – bei dem für das jeweilige Aufgabengebiet verantwortlichen (Fach-)Referat.

Übersicht:

I. Materiell-rechtliche Prüfung von IFG-Anträgen

1. Persönlicher Anwendungsbereich
2. Sachlicher Anwendungsbereich
3. Spezialregelungen
4. Antragsgegenstand
5. Ausnahmegründe
6. Form und Verfahren
7. Abschluss des Verfahrens
8. Gebühren
9. Rechtsbehelfe / Rechtsmittel

II. Bearbeitung eines IFG-Antrags / Verfahrensablauf (Kurzübersicht)

1. Eingangsbearbeitung durch Referat Z A 4
2. Materiell-rechtliche Prüfung des Antrags und Erstellen von einrückungsfähigen Beiträgen durch das zuständige (Fach-)Referat
3. Erstellen der Bescheide durch Referat Z A 4
4. Informationszugang durch das zuständige (Fach-)Referat und Referat Z A 4
5. Festsetzen und Beitreiben der Kosten durch Referat Z A 4
6. Bearbeitung von Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch Referat Z A 4 unter Beteiligung der (Fach-)Referate
7. Betreuung der Widerspruchs- und Klageverfahren durch Referat Z B 2

¹ IFG vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), Inkrafttreten: 1. Januar 2006

I. Materiell-rechtliche Prüfung von IFG-Anträgen

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Das IFG gewährt **jedem** einen **voraussetzungslosen**, wenn auch nicht ausnahmslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Bundes (vgl. § 1 Abs. 1 IFG). Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse ist nicht erforderlich; das Motiv des Antragstellers (z. B. Verfolgung kommerzieller Interessen, wissenschaftliche Forschung) ist ohne Bedeutung.

Anspruchsberechtigte:

- natürliche Personen unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz,
- juristische Personen des Privatrechts (unabhängig vom Sitz),
- **nicht:**
 - Bürgerinitiativen, Verbände² (die oder der Unterzeichnende ist aber als natürliche Person anspruchsberechtigt);
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - öffentlich Bedienstete, die Angelegenheiten ihrer eigenen Behörde erfragen.
(Das ist für solche Fälle unstrittig, in denen Bedienstete sich auf eine Spezialregelung berufen können, nach denen sie z. B. eigene Personalakten einsehen können. Im Übrigen muss die weitere Entwicklung abgewartet werden, denn die Rechtslage ist umstritten: Einerseits gibt das IFG „jedem“ eine Anspruch. Andererseits verfolgt das Gesetz den Zweck, Außenstehenden Einblicke in die Verwaltungstätigkeit der Hoheitsträger zu geben; und daran fehlt es i. d. R., wenn öffentlich Bedienstete sich an ihre „eigene“ Behörde wenden.)

Auskunftsverpflichtete:

- Behörden des Bundes,
(der Behördenbegriff des IFG entspricht dem des § 1 Abs. 4 VwVfG; Behörde ist danach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt)
- Bundesorgane und -einrichtungen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (z. B. Bundestag, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichte, Bundesbank, Kreditinstitute des Bundes),

² Grund ist, dass die genannten Personenvereinigungen in der Regel nicht ausreichend organisatorisch verfestigt sind.

- eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient (nicht: das Deutsche Institut für Menschenrechte, das zwar öffentliche Zuwendungen von der Bundesregierung erhält, nach der Satzung aber politisch unabhängig, eigeninitiativ und frei von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung handelt); sie sind den Behörden des Bundes gleichgestellt.

Bitte beachten Sie:

Der Antrag ist stets an die Behörde zu richten, deren Aufgaben betroffen sind. Das IFG gewährt keinen Anspruch gegen Private.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden. Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung werden in Abgrenzung zur Rechtsprechung und Rechtsetzung verstanden.

Die Frage nach dem sachlichen Anwendungsbereich stellt sich insbesondere, wenn vom BMJ die Übersendung der Korrespondenz zwischen BMJ und Abgeordneten oder die Übersendung gerichtlicher Urteile und Beschlüsse sowie von Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden verlangt wird.

Beispiel aus der IFG-Praxis:

Im Zusammenhang mit einem abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren enthalten die BMJ-Akten die Einstellungsverfügung des GBA mit Gründen. Der Beschuldigte selbst hat lediglich eine Einstellungsverfügung ohne Gründe erhalten und beantragt daher Einsicht in die BMJ-Akten.

Der GBA ist nur auskunftsverpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Das ist jedoch nicht der Fall, wenn er als Strafverfolgungsbehörde tätig wird und, wie in diesem Fall, eine verfahrensabschließende Entscheidung trifft. Der sachliche Anwendungsbereich des IFG ist somit nicht eröffnet. Akteneinsicht wird nach Maßgabe der §§ 475 ff. StPO gewährt. Ob dem Verteidiger im Einzelfall Auskunft gegeben wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden. Das BMJ darf dieser Entscheidung nicht vorgreifen. Es hat weder kraft Gesetzes noch aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem GBA ein eigenes Verfügungsrecht über die in den Akten befindliche Einstellungsverfügung. Das BMJ ist somit in Bezug auf diese Information nicht verfügungsberechtigt und damit unzuständig nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG.

3. Spezialregelungen

Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 VwVfG und des § 25 SGB X dem IFG vor (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorschrift einen engeren oder weiteren Zugang ermöglicht.

Bitte beachten Sie:

Ist der sachliche Anwendungsbereich eröffnet, muss ergänzend die Frage geklärt werden, ob eine verdrängende Spezialität i. S. v. § 1 Abs. 3 IFG besteht. Regelungen über den Informationszugang in anderen Rechtsvorschriften gehen denen des IFG grundsätzlich vor.

Beispiele aus der Kommentarliteratur:

§ 3 Abs. 1 Satz 1 UIG, § 5 Abs. 1 Satz 1 BArchG, § 3 Abs. 1 Satz 1 StUG, § 90 BeamtG

4. Antragsgegenstand

Der Anspruch richtet sich auf **amtliche Informationen**, vgl. § 2 Nr. 1 IFG:

Erfasst ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Gemeint sind Aufzeichnungen (Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Tonaufzeichnungen), die elektronisch³, optisch⁴, akustisch oder anderweitig aufbewahrt werden. Nicht erfasst sind private Informationen und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Außerdem gehören Handakten, Entwürfe und Notizen, die nicht **Bestandteil des Vorgangs** werden sollen, auch nach Abschluss des Verfahrens nicht dazu. Was Bestandteil des Vorgangs zu sein hat, bestimmt sich nach den Regeln der ordnungsgemäßen Aktenführung.

Der Anspruch bezieht sich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Behörde tatsächlich vorhandenen Informationen. Die Behörde hat keine Informationsbeschaffungspflicht. Der Anspruch erfasst selbstverständlich auch Informationen, die bereits vor dem Inkrafttreten des IFG am 1. Januar 2006 entstanden sind.

Die nicht von der Schriftgutverwaltung (Registratur) verwalteten elektronischen Aufzeichnungen auf den Arbeitsplatzrechnern, den Ablageservern und den E-Mail-Servern haben den Charakter von Entwürfen und Notizen. Amtliche Informationen werden aus ihnen erst gewonnen, wenn sie als Aktenbestandteile ausgedruckt und Bestandteil des Vorgangs werden sollen. Gleiches gilt für elektronische Dokumente, die aus vorhandenen amtlichen Aufzeichnungen (nur) zu dem Zweck hergestellt worden sind (z. B. durch Scannen und OCR-Behandlung), um Material für eine elektronische

³ Magnetbänder, Magnetplatten, Disketten, CD-ROMs, DVDs.

⁴ Filme, Fotos auf Papier

Weiterbearbeitung zu gewinnen (Versendung per Mail, Verfügbarmachung auf einer Informationsplattform).

Falls die elektronische Aktenführung eingeführt werden sollte, wird sich der Anspruch auch auf den Zugang zu den darin enthaltenen amtlichen Informationen erstrecken.

Beispiel aus der IFG-Praxis:

Der Begriff der amtlichen Information setzt einen Bezug zu einem konkreten Verwaltungsvorgang voraus. So sind beispielsweise Gesetzestexte, die im Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, keine amtlichen Informationen i. S. d. IFG, weil mit der Verkündung als einer der Voraussetzungen für den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens der ursprünglich vorhandene Bezug zu der konkreten Verwaltungsangelegenheit „Vorbereitung von Gesetzen“ aufgelöst wird.

Lösung: Sofern der Antrag nicht ausdrücklich auf das IFG gestützt wird, ist das Begehren im Interesse des Anfragenden als kostenfreie und nicht fristgebundene Bürgereingabe zu werten. Da Gesetzestexte allgemein zugänglich sind (vgl. § 9 Abs. 3 IFG), wäre der Antrag anderenfalls abzulehnen.

5. Ausnahmegründe

Dem Informationsanspruch können **Ausnahmegründe nach den §§ 3 bis 6 IFG** entgegenstehen. Das IFG schützt in unterschiedlichem Maße

- öffentliche Belange (§ 3 IFG),
- laufende Verfahren (§ 4 IFG) (Ausnahmetatbestände im **öffentlichen Interesse**),
- personenbezogene Daten (§ 5 IFG) sowie
- das geistige Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) (Ausnahmetatbestände im **privaten Interesse**).

Bitte beachten Sie:

Die von den (Fach-)Referaten vorzunehmende Prüfung der Ausschluss- und Ablehnungsgründe liegt nicht im Ermessen der Behörde, sondern ist vom Gesetzgeber zwingend vorgeschrieben! Bei rechtswidriger Gewährung des Zugangs, z. B. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, drohen Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG).

Nach dem Gesetzeszweck und nach dem Willen des Gesetzgebers sind die Ausnahmetatbestände eng auszulegen.

Das Vorliegen von Ausnahmegründen muss die Behörde darlegen. Die Begründung soll keine Rückschlüsse auf den Inhalt der geschützten Information ermöglichen. Eine Information darf nur

in dem Umfang versagt werden, in dem sie schützenswert ist (Beispiel: teilweise Gewährung des Informationszugangs durch Schwärzung personenbezogener Daten statt vollständiger Ablehnung des Antrags).

Im Einzelnen:

a) § 3 Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

§ 3 IFG enthält eine Aufzählung besonderer öffentlicher Belange, die von vornherein vom Informationszugang ausgenommen sind. Ob der Informationszugang ausgeschlossen ist, ist im Einzelfall zu prüfen⁵.

Die einzelnen Varianten sind nebeneinander anwendbar, d. h. im Einzelfall können auch mehrere gleichzeitig einschlägig sein.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht daher nicht:

- **gem. § 3 Nr. 1 IFG:** wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann (= Prognose) auf internationale Beziehungen, militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, die innere oder äußere Sicherheit, Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle (Prüftätigkeit des Bundesrechnungshofs), Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, die Durchführung laufender Gerichts- oder Ermittlungsverfahren oder den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren.
- **gem. § 3 Nr. 2 IFG:** wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann (Prognose: ist eine Gefährdung konkret möglich?).
- **gem. § 3 Nr. 3 IFG:** wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler sowie innerstaatlicher Beratungen beeinträchtigt werden. Auch nach Abschluss eines Vorgangs kann weitere Vertraulichkeit geboten sein, z. B. wenn die Herausgabe zukünftige Beratungen im Einzelfall beeinträchtigen könnte (Prognose).

Neben § 3 Nr. 3 IFG kann der Ablehnungsgrund des § 4 Abs. 1 IFG vorliegen. Bei dem Ausnahmetatbestand des § 4 IFG handelt es sich – im Unterschied zu § 3 IFG – um eine Soll-Vorschrift. Geschützt sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeit-

⁵ Lediglich in § 3 Nr. 8 IFG sieht das Gesetz eine Bereichsausnahme für Nachrichtendienste sowie Behörden und sonstige öffentliche Stellen vor, die Aufgaben nach § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen.

punkt, in dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird; danach entfällt der Ausnahmegrund (vgl. auch unten I. 5. b)

Im Bereich des Regierungshandelns ist darüber hinaus der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von besonderer Bedeutung. Er gewährt der Bundesregierung einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich. Dem Bürger ist der Zugang zu diesem Kernbereich verschlossen. Selbst das Parlament (einschließlich der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse) hat zu diesem Bereich keinen Zugang. Zum Kernbereich gehört die Willensbildung der Regierung sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Damit sind auch die ressortübergreifenden und ressortinternen Abstimmungsprozesse vom Schutz erfasst.

Geschützt sind danach in erster Linie laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen, während ein solcher Schutz bei abgeschlossenen Vorgängen möglich (vgl. BVerfGE 67, 100, 139), wenngleich schwierig zu begründen ist.

Bei abgeschlossenen Vorgängen muss durch die Herausgabe eine konkrete Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Regierung drohen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Denn das Interesse des Bürgers an der Wahrnehmung seines Informationsanspruchs aus dem IFG muss gegen das Interesse der Regierung am Erhalt ihrer uneingeschränkten Funktionsfähigkeit abgewogen werden.

Beispiel aus der IFG-Praxis:

Ein Antragsteller verlangt die Herausgabe von Stellungnahmen der Länder im Rahmen einer Abfrage des BMJ.

Zwar ist das BMJ hierüber verfügungsberechtigt (vgl. oben I. 2), denn die Stellungnahmen sind in das Handeln des BMJ (z. B. Gesetzgebungsverfahren) eingeflossen. Aber die Gewährung des Informationszugangs würde die Beratungen von Behörden beeinträchtigen, § 3 Nr. 3 Buchstabe b) IFG. Die Vorschrift schützt die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden nicht nur bei inner-, sondern auch bei zwischenbehördlichen Vorgängen. Die von den Ländern im Rahmen der Abfrage des Bundesministeriums der Justiz abgegebenen Stellungnahmen sind von Mitarbeitern der dortigen Landesjustizverwaltungen verfasst worden, mit denen das Bundesministerium der Justiz in dieser wie auch in anderen Angelegenheiten immer wieder im fachlichen Informations- und Gedankenaustausch steht. Dabei sind offene, mitunter auch kontroverse Diskussionen zwischen den beteiligten Behörden im Interesse der Qualität der späteren Entscheidung sinnvoll und notwendig (z. B. mit Blick auf die Frage, ob Reformbedarf bei § 1626a BGB besteht). Die Offenheit dieser Diskussionen wäre jedoch gefährdet, wenn der bisherige interne Meinungsbildungsprozess bereits jetzt offen gelegt würde. Die Teilnehmer müssten befürchten, dass auch vorläufige, im Laufe der Beratungen womöglich überholte Äußerungen in der Öffentlichkeit erörtert würden. Aus diesem Grund müssen die Stellungnahmen der Länder vertraulich bleiben, um die Unbefangenheit der fortzuführenden und somit noch bevorstehenden Beratungen mit den Landesjustizverwaltungen nicht zu gefährden und gegebenenfalls flexibel auf unvorhergesehene Verhandlungsabläufe reagieren zu können.

Beachte: Der Ausnahmegrund gilt nur solange, wie die Beratungen auch beeinträchtigt werden können.

- **§ 3 Nr. 4 IFG:** wenn die Information einer zum Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Gesetzliche Geheimhaltungsregelungen finden sich u. a. im BVerfSchG, BNDG, SÜG, in der StPO, im OWiG etc. Geheimhaltungstatbestände sind u. a. das Steuer-, Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis. Als Beispiele für Berufsgeheimnisträger sind u. a. Ärzte und Rechtsanwälte zu nennen.

VS-Einstufungen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachenanweisung – VSA) schließen einen Anspruch ebenfalls aus. Dies gilt bereits für „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Informationen.

- **§ 3 Nr. 5 IFG:** bei vorübergehend beigezogenen Akten/Informationen einer anderen öffentlichen Stelle, die nicht Bestandteil der eigenen Vorgänge werden.
- **§ 3 Nr. 6 IFG:** wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen.
- **§ 3 Nr. 7 IFG:** bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information, wenn das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung noch fortbesteht.

Hintergrund der Vorschrift ist, dass Behörden in vielen Fällen auf eine vor allem freiwillige Informationszusammenarbeit mit Bürgern angewiesen sind. Die Bereitschaft der Bürger zur Kooperation hängt aber von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung ab. Der Ausschlussgrund liegt nur vor, **solange** das schutzwürdige Interesse des Dritten besteht. Analog zur Beteiligung Dritter nach § 8 IFG soll die Behörde im Rahmen ihres Verfahrensermessens den Informationsgeber fragen, ob das Interesse an einer vertraulichen Behandlung nachträglich entfallen ist.

- **§ 3 Nr. 8 IFG:** gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 SÜG wahrnehmen.

b) § 4 IFG Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Der Antrag **soll** abgelehnt werden, soweit und solange der Erfolg der Entscheidung oder der bevorstehenden behördlichen Maßnahme vereitelt würde.

Der Ausschlussgrund des § 4 IFG trifft regelmäßig auf Gesetzentwürfe zu. Sie werden vor dem Kabinettsbeschluss regelmäßig nicht herausgegeben. Nach § 48 Abs. 1 GGO bestimmt das federführende Ressort, bei grundsätzlicher politischer Bedeutung das Bundeskanzleramt, ob und in welcher Form eine Unterrichtung der Presse sowie anderer amtlich nicht beteiligter Stellen oder sonstiger Personen bereits vor dem Kabinettsbeschluss stattfindet.

Der Antragsteller soll über den Abschluss des betroffenen Verfahrens unterrichtet werden. Dies dürfte bei einem Gesetzentwurf oft entbehrlich sein, da der Abschluss des regierungsinternen Verfahrens meist ohne Probleme aus der allgemeinen Berichterstattung zu entnehmen ist. Ein Hinweis im ablehnenden Bescheid dürfte ausreichen, sofern nicht ein Zwischenbescheid bis zum Abschluss des Entscheidungsprozesses angezeigt ist.

Von § 4 IFG nicht geschützt ist das Entscheidungsergebnis, es sei denn, es lägen Ausnahmegründe nach den §§ 3, 5, oder 6 IFG vor, oder es wäre ausnahmsweise auch insoweit der Kernbereich exekutiven Regierungshandelns betroffen.

c) § 5 IFG Schutz personenbezogener Daten

Grundsatz: Zugang zu personenbezogenen Daten darf nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Bei § 5 ist regelmäßig (zur Ausnahme in § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG, s. unten) das Informationsinteresse des Antragstellers mit dem schutzwürdigen Interesse des Dritten abzuwägen. Dabei fließt in das Informationsinteresse des Antragstellers auch das öffentliche Interesse an der Offenbarung der Information ein, in das Interesse des Dritten auch der beabsichtigte Verwendungszweck. Ein rein privates Interesse des Antragstellers wird für gewöhnlich das schutzwürdige Interesse des Dritten nicht überwiegen.

Soweit der Dritte einwilligt, nimmt die Behörde keine Abwägung mehr vor. Für die Einwilligung des Dritten ist Schriftform vorgesehen, vgl. § 4a Abs. 1 BDSG.

Die Behörde kann sich bei der Abwägung im Einzelfall über die fehlende Einwilligung des Dritten hinwegsetzen (anders bei § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG, s. unten).

In den Absätzen 2 bis 4 hat der Gesetzgeber bereits für bestimmte Fälle eine Abwägung vorgenommen:

- Kein überwiegendes Informationsinteresse des Antragstellers besteht bei Personalakten sowie bei Informationen, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen (Abs. 2); die allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit ist hingegen kein Ablehnungsgrund.
- Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt regelmäßig bei Gutachterdaten (Abs. 3).
- Der Informationszugang ist bei Amtsträgerdaten (Titel, akad. Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung) nicht ausgeschlossen, soweit diese Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahmetatbestand eingreift (Abs. 4).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG dürfen besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 BDSG nur bei ausdrücklicher Einwilligung (§ 4a Abs. 3 BDSG) übermittelt werden. Eine Abwägung findet nicht statt.

d) § 6 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie des geistigen Eigentums

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums (vor allem Urheber-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterrechte) entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat (Verfahren entsprechend § 8 Abs. 1 IFG). Ohne Einwilligung darf keine Information des Rechtsinhabers herausgegeben werden. Die Behörde ist – anders als bei § 5 Abs. 1 Satz 1 IFG – an die Entscheidung des Dritten gebunden.

Eine Abwägung findet im Rahmen des § 6 IFG nicht statt.

e) § 9 Abs. 3 IFG

Der Antrag **kann** auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Internet) beschaffen kann. Im Interesse einer bürgerfreundlichen Verwaltung kann es jedoch geboten sein, die begehrten Informationen zur Verfügung zu stellen, sofern dies ohne größeren Verwaltungsaufwand möglich ist und dadurch keine Kosten für den Antragsteller entstehen.

6. Form und Verfahren (§§ 7 ff. IFG)

Der Antrag bedarf grundsätzlich keiner Form. Er kann schriftlich, elektronisch, mündlich (auch telefonisch) oder durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Ein Antrag nach dem IFG braucht nicht begründet zu werden, es sei denn, Rechte Dritter sind betroffen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG). Die Behörde kann den Antragsteller bei unklaren Sachverhalten jedoch um Präzisierung bitten.

Vor Erteilung oder Ablehnung einer Auskunft ist zu prüfen, ob Belange eines Dritten (vgl. § 5 oder 6 IFG) berührt sein können; dem Dritten ist schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. § 8 Abs. 1 IFG). Erklärt sich der Antragsteller mit der Anonymisierung der Information einverstanden, die Belange Dritter berühren (§ 7 Abs. 2 IFG), ist ein Verfahren nach § 8 IFG (Beteiligung des Dritten) entbehrlich; eine schnellere Entscheidung der Behörde ist möglich.

Der Informationszugang ist unverzüglich zu gewähren oder abzulehnen, grundsätzlich innerhalb eines Monats (Soll-Frist). Bei voraussichtlicher Überschreitung der Frist soll der Antragsteller innerhalb eines Monats (auch bei Beteiligung eines Dritten) eine formlose Zwischennachricht erhalten.

Auskünfte können mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden; die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen (§ 7 Abs. 3 IFG). Die Behörde ist außerdem nicht verpflichtet, fehlende Informationen zu beschaffen oder vorhandene Informationen nach den Wünschen des Antragstellers aufzubereiten.

Auch für den Fall der Ablehnung ist grundsätzlich keine Schriftform vorgesehen. Eine Ausnahme gilt, sofern ein Dritter durch die Auskunftserteilung in seinen Rechten betroffen ist. Hier ergeht die Entscheidung der Behörde schriftlich; die Entscheidung ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind, vgl. § 8 Abs. 2 IFG⁶.

Besteht gemäß § 7 Abs. 2 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nur zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Information oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Die Information darf durch die Schwärzung oder Abtrennung nicht verfälscht werden. Ist eine sinnvolle Auskunftserteilung unter diesen Voraussetzungen nicht möglich, muss der Informationszugang versagt werden.

⁶ Beantragt der Dritte gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vorläufigen Rechtsschutz, ist regelmäßig der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens im einstweiligen Rechtsschutz abzuwarten.

7. Abschluss des Verfahrens

Die Behörde kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Art und Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, darf davon nur aus wichtigen Grund abgewichen werden, insbesondere bei einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand, vgl. § 1 Abs. 2 IFG. Auch die Ausnahmegründe der §§ 3 bis 6 IFG können ein wichtiger Grund sein.

Formulierungsbeispiel:

„Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in die von Ihnen genannten Unterlagen kann ich aus folgendem Grund nicht entsprechen: Wie ich Ihnen mit meinem Schreiben vom X.X.XX bereits mitteilte, wird der Fortgang der noch laufenden Untersuchungen in insgesamt 25 Aktenbänden festgehalten. Für einen Termin zur Akteneinsicht wären im Vorfeld die Unterlagen, in die Einsicht genommen werden soll, von den übrigen Unterlagen zu trennen und für Sie zusammenzustellen. Darüber hinaus wäre eine aufsichtführende Person abzustellen, die während der Einsichtnahme ihre übliche Tätigkeit nicht ausüben kann. Beides hätte einen deutlich höheren, für Sie gebührenpflichtigen Verwaltungsaufwand zur Folge. Aus wichtigem Grund wird der Informationszugang daher nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen durch Übersendung von Ablichtungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 IFG) gewährt.“

8. Gebühren (§ 10 IFG)

Für Amtshandlungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen erhoben (§ 10 Abs. 1 IFG), soweit es sich nicht um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt.

Die Gebühren und Auslagen sind in der Informationsgebührenverordnung geregelt. Diese Verordnung enthält ein Gebühren- und Auslagenverzeichnis. Vorgesehen ist, für diverse Amtshandlungen (Auskünfte, Herausgabe, Akteneinsicht) Gebühren innerhalb eines bestimmten Rahmens zu erheben. Entscheidend für die Bemessung der Gebühren ist der tatsächliche Verwaltungsaufwand für die Amtshandlung.

Für einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte sowie für die Ablehnung oder die Rücknahme eines Antrags nach dem IFG werden keine Gebühren erhoben.

Außerdem sieht die Informationsgebührenverordnung die Möglichkeit vor, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr zu ermäßigen oder in besonderen Fällen auch ganz von ihrer Erhebung abzusehen.

9. Rechtsbehelfe / Rechtsmittel

Gegen eine teilweise oder vollständig ablehnende Entscheidung sind als Rechtsbehelfe Widerspruch und anschließend Verpflichtungsklage zulässig, vgl. § 9 Abs. 4 IFG.

Außerdem kann sich der Bürger an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden. Argumente des Beauftragten sind zu prüfen. Der Beauftragte besitzt jedoch kein Weisungsrecht gegenüber der Behörde, sondern nur ein Beanstandungsrecht (vgl. § 12 Abs. 3 IFG i. V. m. § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4, S. 2 und Abs. 2 und 3 BDSG).

II. Bearbeitung eines IFG-Antrags / Verfahrensablauf

1. Eingangsbearbeitung

a) Koordinierende Zuständigkeit von Referat Z A 4

Die IFG-Anträge werden **zentral** von **Referat Z A 4** koordinierend bearbeitet. Die für die jeweiligen Aufgabengebiete zuständigen (Fach-)Referate werden von Referat Z A 4 beteiligt.

Bei IFG-Anträgen, die die juris GmbH oder die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH (Verwaltungshelfer nach § 1 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 2 IFG) betreffen, ist das hierfür zuständige Referat Z B 2 zu beteiligen.

b) Gesonderte Erfassung von IFG-Anträgen in der Registratur

Sämtliche IFG-Anträge werden in der Registratur Z unter dem **Aktenzeichen 1451/6 II gesondert** erfasst. Für jeden Antrag wird ein neuer Vorgang angelegt, der von der betreffenden Sachakte zu trennen ist.

Diese gesonderte Erfassung erleichtert u. a. die Kostenerhebung und die statistische Erfassung der IFG-Anfragen für eine spätere Evaluierung des Gesetzes. Sie stellt zudem sicher, dass die Schutzgründe des IFG nicht durch Akteneinsicht nach § 29 VwVfG unterlaufen werden.

c) Auslegung / Abgrenzung

Der Antrag braucht sich nicht ausdrücklich auf das IFG zu beziehen. Es können sich daher Abgrenzungsschwierigkeiten zu „normalen“ Bürgereingaben ergeben. Anfragen, die keinen oder nur einen geringen Bezug zu den Verwaltungs- oder Sachakten aufweisen (Frage nach einer Informationsbroschüre oder der Fundstelle eines Gesetzes, Frage nach der Rechtsauffassung

des Ministeriums, Bitte um Hilfe gegen ein vermeintlich falsches Verhalten einer Behörde oder eines Gerichts), unterfallen im Regelfall nicht dem IFG, sondern sind – wie bisher – als „normale“ Bürgereingaben zu erfassen und durch das für das jeweilige Aufgabengebiet zuständige (Fach-)Referat zu beantworten.

In Zweifelsfällen soll das Begehren des Antragstellers **bürgerfreundlich** als „normale“ Bürgereingabe ausgelegt werden. Diese kann in der Regel schneller beantwortet werden, zudem werden dafür auch keine Kosten erhoben.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Referat Z A 4 (IFG-Anfrage) und dem jeweiligen (Fach-)Referate („normale“ Bürgereingabe) wird – wie sonst auch – nach Hv 4.2.4 verfahren.

d) Unzuständigkeit des BMJ

Soweit das BMJ unzuständig ist, soll der Antragsteller auf die zuständige Behörde hingewiesen werden (§ 25 VwVfG); aus Datenschutzgründen sollen keine Anträge an die Behörde weitergegeben werden.

- Es kann zweifelhaft sein, ob sich der Antragsteller versehentlich an das BMJ gewandt hat und Auskunft durch die zuständige Behörde begehrt oder ob er sich speziell für die dem BMJ vorliegenden Informationen oder für einen gerade vom BMJ erstellten Beitrag zu einem Vorhaben eines anderen Ressorts interessiert (z. B. verfassungsrechtliche Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf eines anderen Hauses). In diesen Fällen ist der Antrag auszulegen.
- Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG muss die Behörde „zur Verfügung über die begehrte Information berechtigt“ sein. Die Verfügungsbefugnis einer Behörde besteht jedenfalls über ihre eigenen, von ihr selbst erhobenen Informationen. Bei Informationen, die die Behörden von Dritten oder von anderen Behörden und Einrichtungen erhalten hat, ist unbeschadet der Ausnahmen im IFG (§ 3 Nr. 4 und 7, § 5 IFG) maßgeblich, ob die Behörde über diese Informationen kraft Gesetzes oder – ggf. stillschweigender – Vereinbarung ein eigenes Verfügungsrecht hat.

Das beteiligte (Fach-)Referat teilt Referat Z A 4 mit, welche Behörde für den Antrag zuständig ist.

2. Beteiligung der (Fach-)Referate

a) Materiell-rechtliche Prüfung

Nach der Eingangsbearbeitung beteiligt Referat Z A 4 **das für das jeweilige Aufgabengebiet zuständige (Fach-)Referat**. Dieses Referat **nimmt bei sämtlichen Auskünften die materiell-rechtliche Prüfung vor**, insbesondere entscheidet es über das OB und das WIE der Auskunft:

- Es prüft die **Ausnahmegründe nach den §§ 3 bis 6 IFG**.
- Es berücksichtigt die **Verfahrensvorschriften der §§ 7 ff. IFG**, insbesondere prüft es, ob Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Das (Fach-)Referat teilt dem federführenden Referat Z A 4 mit, ob ein **Dritter zu beteiligen** ist und verfasst einen **einrückungsfähigen Beitrag** für das von Referat Z A 4 zu erstellende Anschreiben an den Dritten.
- Das (Fach-)Referat verfasst **einrückungsfähige Beiträge** für das Antwortschreiben und erstellt die Begründungen für die (Teil-)Ablehnungsbescheide. Ergeht der (teilweise) ablehnende Bescheid schriftlich oder wird er schriftlich bestätigt, muss er nach § 39 Abs. 1 VwVfG begründet werden. Die Begründung kann kurz ausfallen (z. B. Einstufung als Verschlusssache), muss aber einzelfallbezogen sein. Eine Wiederholung des Gesetzestextes genügt nicht. Weiterhin darf die Begründung keine Rückschlüsse auf die geschützte Information ermöglichen. Bei teilweiser oder vollständiger Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller zudem mitzuteilen, ob und wann ggf. der Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein wird, vgl. §§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2 IFG.

b) Besonderheiten

- Bei mündlichen Anträgen oder bei Anträgen per E-Mail sind **grundsätzlich Name und Anschrift des Anfragenden zu erbitten**. Dies ist zwingend erforderlich, wenn ein Dritter im Rahmen der Beteiligung über die Identität des Antragstellers zu unterrichten ist oder wenn Gebühren zu erheben sind. Im Einzelfall kann auch ein schriftlicher Antrag verlangt werden. Das (Fach-)Referat teilt die genannten Angaben Referat Z A 4 mit, E-Mails gibt es an Referat Z A 4 ab.
- Bei inhaltlich **zu unbestimmten Anträgen** ist der Antragsteller aufzufordern, seinen Antrag (schriftlich) zu **konkretisieren**. Hilfreich sind Angaben zum Vorgang (Aktenzeichen/Vorgangsnummer), Hintergrundinformationen und Zusammenhänge sowie Angaben zu früheren Anfragen oder Anträgen.

- **Wichtig:** Bei sehr umfangreichen oder wiederholten Anfragen nach dem IFG kann es angemessen sein, die **Bearbeitung von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig zu machen**⁷.

Den Kostenvorschuss fordert Referat Z A 4 ein. Wegen der Höhe des Vorschusses soll das beteiligte (Fach-)Referat eine erste Einschätzung zu den für die Kostenerhebung maßgeblichen Umständen (Bearbeiter, Umfang) abgeben. Die Erforderlichkeit eines Vorschusses muss schriftlich begründet werden.

Hinweis: Nach Auffassung des BMI ist ein Kostenvorschuss erforderlich, wenn nach den Umständen hohe Kosten (z. B. hohe Sachkosten) oder eine Verwaltungsvollstreckung zu erwarten sind.

- Der Antragsteller braucht von Amts wegen grundsätzlich nicht vorab über die voraussichtliche Höhe der Kosten unterrichtet zu werden. Bei erkennbar besonders hohen Kosten sollte der Antragsteller jedoch informiert werden (soweit nicht ohnehin ein Vorschuss nach § 16 VwKostG angefordert wird). Das beteiligte (Fach-)Referat gibt auch in diesen Fällen eine Einschätzung zu den für die Kostenerhebung maßgeblichen Umständen ab.
- Referat Z A 4 führt die Beteiligung von Dritten nach Entscheidung des (Fach-)Referats durch. Bei der Bewertung datenschutzrechtlicher Fragen sollen Referat Z A 2 und die behördliche Datenschutzbeauftragte beteiligt werden. Bei Anfragen von Journalisten etc. ist das Referat PrÖA zu beteiligen. Das beteiligte (Fach-)Referat sowie ggf. auch Referate PrÖA und Z A 2 sowie die behördliche Datenschutzbeauftragte zeichnen die Schreiben an die betroffenen Dritten mit.

3. Erstellen der Bescheide durch Referat Z A 4

Referat Z A 4 erstellt nach Beteiligung der Fachabteilungen die erforderlichen Antwortschreiben oder Bescheide. Das **beteiligte (Fach-)Referat zeichnet diese mit**. Referat Z A 4 sendet die Antwortschreiben und Bescheide ab.

- Auch wenn das IFG keine Schriftform für die Bescheidung des Antrags vorsieht (ausgenommen bei Drittbeteiligung), soll aus Gründen der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns die Entscheidung **grundsätzlich schriftlich** ergehen, es sei denn, es handelt sich um eine mündliche Anfrage, die unmittelbar abgelehnt wird.

⁷ Nach § 16 VwKostG i. V. m. § 10 IFG kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

- Eine teilweise Ablehnung liegt nicht vor, wenn dem Antragsteller die Auskunft anders als beantragt gewährt wird, z. B. Antwortschreiben/Fotokopien statt Akteneinsicht. Dem Antragsteller dürfte es regelmäßig entscheidend darauf ankommen, dass er die begehrten Informationen vollständig erhält, und nicht darauf, wie er sie erhält. Vor diesem Hintergrund und wegen des reduzierten Verwaltungsaufwands ist ein **Teilablehnungsbescheid im Allgemeinen nicht nötig**.
- Bei voraussichtlicher **Überschreitung der Monatsfrist** (Soll-Frist) – auch bei Beteiligung eines Dritten – soll Referat Z A 4 dem Antragsteller eine formlose **Zwischennachricht** mit Begründung für die Verzögerung erteilen. Das beteiligte (Fach-)Referat soll Referat Z A 4 über etwaige Verzögerungen schnellstmöglich unterrichten und einen einrückungsfähigen Beitrag für die Zwischennachricht übermitteln.

4. Informationszugang

a) Übersenden von Kopien

Das (Fach-)Referat übersendet Referat Z A 4 die dem Antwortschreiben beizufügenden Kopien. Weiterhin nimmt es ggf. erforderliche Schwärzungen der zu schützenden Informationen auf Kopien der entsprechenden Aktenteile vor.⁸ Die fertigen Kopien sind dann an Referat Z A 4 zu übersenden.

Wichtig: Durch das Fertigen von Kopien können **urheberrechtliche Vorschriften** berührt werden, insbesondere das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und das Verbreitungsrecht nach § 17 UrhG. Amtliche Werke genießen nach § 5 UrhG keinen Urheberschutz. In Zweifelsfällen soll Referat III B 3 beteiligt werden.

b) Akteneinsicht

Das beteiligte (Fach-)Referat hat die Unterlagen, in welche Einsicht genommen werden darf, genau zu bezeichnen. Die Registratur (Referat Z B 4) führt die Akteneinsicht nach diesen Vorgaben durch.

- Das IFG gewährt **kein Recht auf freien und unbeaufsichtigten Aktenzugang** (kein „Blättern in den Akten“); zwar sieht § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG vor, dass der Antragsteller die Art des Informationszugangs bestimmt und hiervon nur aus wichtigem Grund abgewichen werden darf. Dennoch ergibt sich hieraus nicht, dass die Einsichtnahme in Originalakten der Regelfall ist. Vielmehr werden regelmäßig Abschriften versandt oder eingesehen. Die Beachtung

⁸ Bitte aus Datenschutzgründen wie folgt verfahren: Von den geschwärzten Kopien sind wiederum Kopien zu erstellen. Anderenfalls können geschwärzte Daten identifiziert werden.

der Ausnahmegründe nach den §§ 3 bis 6 IFG wäre bei freier Akteneinsicht nur schwer zu gewährleisten; dies ist ein wichtiger Grund nach § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG. Schwärzungen personenbezogener Daten sind nicht in der Originalakte möglich, sondern nur auf Kopien. Seiten aus der Originalakte dürfen nicht entnommen und durch geschwärzte Kopien ersetzt werden, da hiermit die Originalakte verfälscht werden könnte.

Eine unmittelbare Akteneinsicht in die Originalakten kommt daher nur in Betracht, wenn Beschränkungen des Aktenzugangs (z. B. durch Schwärzungen) nicht erforderlich sind. Diese ist durch Referat Z B 4 zu beaufsichtigen.

- Nach § 7 Abs. 4 IFG kann sich der Antragsteller Ablichtungen fertigen lassen. Das Ausheften von Aktenteilen und die Ablichtungen sind nur von Beschäftigten des Hauses vorzunehmen, um die Vollständigkeit der Akten zu gewährleisten. Auch hier sind urheberrechtliche Vorschriften (s. o.) zu beachten.

5. Kostenfestsetzung

Sachentscheidung und Kostenentscheidung ergehen gemeinsam und werden in einem Bescheid zusammengefasst. Referat Z A 4 setzt die Kosten fest und treibt sie bei. Zur Gewährleistung gleichmäßiger Kostenentscheidungen machen die (Fach-)Referate Angaben zum Bearbeiter, zu dessen Besoldungs-, Entgeltgruppe, zum Zeitaufwand, zur Zahl der gefertigten Fotokopien und ggf. zu besonderen Schwierigkeiten bei der Bearbeitung. Gleiches gilt, soweit ein Kostenvorschuss (siehe auch oben II. 2. b) angefordert werden soll. Innerhalb der Rahmensätze der Gebührenverordnung sind die Gebühren so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand deckt. Die Gebühr darf nicht abschrecken (§ 10 Abs. 2 IFG).

- Soweit es sich um eine **einfache** mündliche, elektronische oder schriftliche **Antwort** – ggf. unter Herausgabe einiger weniger Abschriften – handelt (nach Auffassung des BMI jedenfalls bei über 20 Kopien regelmäßig keine einfache Antwort mehr), werden **keine Gebühren** erhoben.
- Die Ablehnung ist gebührenfrei. Auch im Fall einer **Rücknahme** eines Antrags werden **keine Gebühren** erhoben. Soweit nur eine teilweise Ablehnung erfolgt und Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben.

- Bei aufwendigen Verfahren, insbesondere bei der Herausgabe umfangreicher Abschriften, Erforderlichkeit von Schwärzungen, Durchführung der Akteneinsicht, ist eine Gebührenerhebung erforderlich, wenn hiervon nicht ausnahmsweise abgesehen wird, vgl. § 2 IFGGebV.

Der Aufwand, der dadurch entsteht, dass die Behörde bei einer Anfrage die Anwendbarkeit und die Voraussetzungen des IFG zu prüfen hatte, darf nicht in die Kostenberechnung einfließen. Denn es obliegt einer Behörde von Amts wegen, sich im Rahmen ihres Verwaltungshandelns des jeweils anwendbaren Rechts zu vergewissern. (VG Arnsberg, NVwZ 2005, 1099 ff.)

6. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Beanstandungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit werden unter Beteiligung der (Fach-)Referate von Referat Z A 4 bearbeitet.

7. Widerspruchsverfahren / Klageverfahren

Vor einem Klageverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 IFG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO stets ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Referat Z B 2 betreut die Widerspruchs- und Klageverfahren im BMJ.

Im Klageverfahren sind nur die Akten vorzulegen, die in dem Verfahren über den Antrag auf Informationszugang entstanden sind. Ist der Informationsanspruch selbst Streitgegenstand, kann das zuständige Gericht nicht verlangen, dass die Behörde die Akten vorlegt, die die begehrten Informationen enthalten. Mit einer solchen Aktenvorlage würde nämlich faktisch eine Entscheidung in der Hauptsache vorweggenommen, da nach § 100 VwGO alle Beteiligten die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen können.